

**Preise für die Ersatzversorgung mit Strom nach § 38 EnWG  
für Haushaltskunden + Nichthaushaltskunden  
ohne Leistungsmessung**

gültig ab 01.10.2022

Ersatzversorgung Haushaltskunden + Nichthaushaltskunden		inkl. 19 % MwSt.
<b>Eintarif</b>	Verbrauchsunabhängiger Grundpreis	170,17 €/Jahr
	Arbeitspreis	78,73 ct/kWh
<b>Doppeltarif</b>	Verbrauchsunabhängiger Grundpreis	188,02 €/Jahr
	Arbeitspreis Hochtarif (HT)	90,06 ct/kWh
	Arbeitspreis Niedertarif (NT)	73,57 ct/kWh

**Niedertarifzeiten**

Verantwortlich für die Niedertarifzeiten ist der jeweilige Netzbetreiber. Als Schwachlastzeit (Niedertarifzeit) gelten im Netzgebiet der Stadtwerke Hof Energie+Wasser GmbH bis auf weiteres folgende Niedertarifzeiten:  
Montag bis Freitag von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr, Samstag von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr, Sonntag und an den in München geltenden gesetzlichen Feiertagen von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

**Konzessionsabgabe**

Die Höchstbeträge für die Konzessionsabgabe hängen von der Größe der jeweiligen Gemeinde ab: in Gemeinden bis 25.000 Einwohner beträgt der Höchstbetrag 1,32 ct/kWh; bis 100.000 Einwohner 1,59 ct/kWh, bis 500.000 Einwohner 1,99 ct/kWh und über 500.000 Einwohner 2,39 ct/kWh. Im Rahmen eines Schwachlasttarifes beträgt der Satz 0,61 ct/kWh. Die Konzessionsabgabe für Sondervertragskunden beträgt 0,11 ct/kWh.

Vereinbarungen mit Gemeinden, wonach keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, haben Vorrang.

Alle mit Mehrwertsteuer genannten Preise und Abgaben beinhalten die Umsatzsteuer in Höhe von zz. 19 %. Die Beträge sind auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

**Laufzeit**

Die Ersatzversorgung endet gemäß § 38 EnWG mit dem Zeitpunkt, ab dem der Kunde aufgrund eines anderen Liefervertrages beliefert wird, jedoch spätestens drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

**Gesetzliche Informationspflicht:**

Zur Wirksamkeit von Energieeffizienzmaßnahmen sowie über die für sie verfügbaren Angebote durch Energiedienstleister, Energieaudits, die unabhängig von Energieunternehmen sind, und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen wird verwiesen auf die Bundesstelle für Energieeffizienz ([www.bafa.de](http://www.bafa.de)) sowie deren Berichte nach § 6 Abs. 1 EDL-G. Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten sind zu erhalten bei der Deutschen Energieagentur ([www.dena.de](http://www.dena.de)) und bei der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ([www.vzbv.de](http://www.vzbv.de)).

<b>Ersatzversorgung für Haushaltskunden + Nichthaushaltskunden</b>	<b>Eintarif</b>		<b>Doppeltarif</b>		
	€/Monat	ct/kWh	€/Monat	ct/kWh	ct/kWh
<b>Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Monat</b> (inkl. 19 % MwSt)	14,18		15,67		
<b>Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr</b> (inkl. 19 % MwSt)	€./Jahr		€./Jahr	HT	NT
	170,17		188,02		
<b>Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde</b> (inkl. 19 % MwSt)		78,73		73,57	90,06
<b>Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen</b>					
In Ihrem Endpreis sind 19 % Umsatzsteuer enthalten (Mehrwertsteuer). Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:					
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	143,00		158,00		
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		66,162		61,823	75,679
		2,050		2,050	2,050
Stromsteuer		1,590		1,590	0,610
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		0,000		0,000	0,000
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz**		0,378		0,378	0,378
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz**		0,437		0,437	0,437
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung **		0,419		0,419	0,419
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes **		0,003		0,003	0,003
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten **					
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:					
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde		4,110		4,110	4,110
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz	84,00		84,00		
Messstellenbetrieb (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	16,81		29,81		
<b>Saldo der genannten Kostenbelastungen:</b>	<b>100,81</b>	<b>8,987</b>	<b>113,81</b>	<b>8,987</b>	<b>8,007</b>
Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge):					
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	42,19		44,19		
am Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		57,175		52,836	67,672

\*\* Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de).

## Inhaltliche Erläuterung der Preisbestandteile

### EEG-Umlage (Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz)

fördert die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die daraus entstehenden Mehrbelastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

### Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)

Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen.

### KWK-Umlage (Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)

Fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

### Netzentgelte

Entgelte für den Transport und die Verteilung der Energie sowie die damit verbundenen Dienstleistungen; bestimmte staatliche Abgaben werden mit den Netzentgelten erhoben.

### Offshore-Haftungsumlage (Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes)

sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab; Die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

### Stromsteuer

Eine durch das Stromsteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch.

### Umlage Abschaltbare Lasten (Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten)

dient auf der Grundlage des § 13 Abs. 4a und 4b EnWG der Versorgungssicherheit durch die Förderung abschaltbarer Verbrauchseinrichtungen.

### § 19 StromNEV-Umlage (Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung)

finanziert die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten. Die aus der Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.